

Rechtsanwaltsprüfung im Zivilrecht

Herbst 2016

A. Aufgabenstellung

Erheben Sie abstellend auf den Ihnen vorgelegten Gerichtsakt namens des Rechtsvertreters der im erstinstanzlichen Verfahren unterlegenen beklagten Partei Berufung gegen das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 14.07.2016.

B. Prüfungshinweise

Sie können davon ausgehen, dass

- sämtliche Aktenstücke die erforderlichen Unterschriften aufweisen;
- die Vollmachten gehörig erteilt wurden;
- Rechtsmittel- und sonstige Fristen eingehalten wurden;
- sämtliche Ladungen gehörig und rechtzeitig erfolgten;
- der Zeuge Robert B. von der Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses ordentlich entbunden wurde.

Für falsche Rechtsmittelausführungen können Punkteabzüge erfolgen.

Insgesamt können 50 Punkte erzielt werden. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erzielt werden.

Vaduz, 14.09.2016

Uwe Öhri.

2 CG.2016.45

ON 1

An das**Fürstliche Landgericht****9490 Vaduz**

Kläger: Herbert N.
S-Strasse 1
9490 Vaduz

vertreten durch:

Dr. Friedrich D.
Rechtsanwalt
9490 Vaduz

Beklagte: Autogarage X-AG
H-Strasse 1
9490 Vaduz

vertreten durch:

Dr. Ludwig M.
Rechtsanwalt
9490 Vaduz

wegen: CHF 60'000.-- s.A.

K L A G E

2-fach

1. Die Beklagte betreibt eine Autowerkstatt. Der Kläger ist bereits seit vielen Jahren Kunde der Beklagten. Am Mittwoch, dem 9.12.2015, brachte der Kläger seinen PKW der Marke „Mercedes Benz C350“ zur Beklagten, damit diese beim Fahrzeug einen Service durchführe, das defekte Ablendlicht repariere, ein störendes Motorengeräusch behebe und die eingelagerten Winterreifen am Fahrzeug montiere. Die Inverkehrsetzung des Fahrzeuges war im Januar 2014 erfolgt. Der Neupreis betrug CHF 80'000.--. Im Zeitpunkt der Übergabe an die Beklagte hatte das unfallfreie Fahrzeug einen Kilometerstand von rund 50'000 km.

Beweis:

PV

2. Als der Kläger sein Fahrzeug am Montagmorgen, dem 14.12.2015, wieder abholen wollte, wurde ihm von der Beklagten mitgeteilt, dass in der Nacht von Samstag, den 12.12., auf Sonntag, den 13.12., in die Werkstatthalle der Beklagten eingebrochen und das Fahrzeug des Klägers daraus gestohlen worden war.

Beweis:

PV;

Robert B., c/o Landespolizei, Gewerbeweg 4, 9490 Vaduz, als Zeuge.

3. Die Beklagte war vertraglich verpflichtet, dem Kläger das Fahrzeug nach Durchführung der in Auftrag gegebenen Arbeiten wieder zurückzustellen. Diese Pflicht hat die Beklagte schuldhaft verletzt, weshalb sie dem Kläger den hieraus resultierenden Schaden zu ersetzen hat. Der Verkehrswert des unfallfreien Fahrzeuges betrug CHF 60'000.--. Diesen Betrag hat die Beklagte dem Kläger zu ersetzen.

Der Kläger hat die Beklagte mehrfach vergeblich zur Zahlung aufgefordert, letztmals am 10.01.2016 bis spätestens 30.01.2016. Die Beklagte ist daher seit jedenfalls 01.02.2016 in Verzug.

Beweis:

PV;

Sachverständigengutachten aus dem Bereich des Autohandels zum Wert des Fahrzeuges.

Es wird daher beantragt die Fällung des nachstehenden

Urteils:

Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution den Betrag von CHF 60'000.-- samt 5% Zinsen seit dem 01.02.2016 zu bezahlen und die Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

Vaduz, 3.2.2016

Herbert N.

2 CG.2016.45

ON 2

An das**Fürstliche Landgericht****9490 Vaduz**

Kläger: Herbert N.
S-Strasse 1
9490 Vaduz

vertreten durch:

Dr. Friedrich D.
Rechtsanwalt
9490 Vaduz

Beklagte: Autogarage X-AG
H-Strasse 1
9490 Vaduz

vertreten durch:

Dr. Ludwig M.
Rechtsanwalt
9490 Vaduz

wegen: CHF 60'000.-- s.A.

KLAGEBEANTWORTUNG

2-fach

- A.** Das Vorbringen unter Punkt 1. und Punkt 2. der Klage wird ausser Streit gestellt; ebenfalls dass der Kläger die Beklagte mehrmals, zuletzt mit Frist bis 30.01.2016, zur Zahlung von CHF 60'000.-- aufgefordert hat. Im Übrigen wird das Klagevorbringen, soweit nicht eine weitere ausdrückliche Ausserstreitstellung erfolgt, bestritten.
- B.** Die Beklagte trifft kein haftungsbegründendes Verschulden daran, dass das Fahrzeug des Klägers bei einem Einbruch in ihre Werkstatthalle gestohlen wurde, weshalb sie dem Kläger auch nichts schuldet. Die Werkstatthalle der Beklagten war ausreichend gegen Einbruch gesichert. Der Einbrecher konnte nur mit ganz erheblicher Kraft- und Gewaltanstrengung eindringen, indem er eines der beiden Rolltore, welche die einzigen Zugänge bilden und nur nach Eingabe eines mehrstelligen Codes von aussen geöffnet werden können, mittels eines Wagenhebers so weit hochstemmte, dass er sich darunter hindurchzwängen konnte. Gegen ein derart gewaltsames Eindringen konnte die Beklagte in zumutbarer Weise keine Vorkehrungen treffen.

Beweis:

PV;

Robert B., c/o Landespolizei, Gewerbeweg 4, 9490 Vaduz, als Zeuge;
Beizug des Strafaktes 14 UR.2015.451.

- C.** Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Kläger das Fahrzeug vereinbarungsgemäss bereits am Freitag, den 11.12.2015, um 12:00 Uhr, hätte abholen müssen. Zur vereinbarten Zeit ist der Kläger allerdings nicht erschienen, sondern erst am darauffolgenden Montag, um 08:00 Uhr. Wäre er zum vereinbarten Termin erschienen und hätte sein Fahrzeug abgeholt, hätte es auch nicht gestohlen werden können. Auch aus diesem Grund trifft die Beklagte kein Verschulden.

Beweis:

PV;

Heinrich G., P-Strasse 1, 9490 Vaduz, als Zeuge.

- D.** Im Übrigen wird bestritten, dass das Fahrzeug des Klägers, auch wenn es tatsächlich unfallfrei war, im Dezember 2015 noch einen Verkehrswert von CHF 60'000.-- hatte.

Der Verkehrswert betrug maximal noch CHF 25'000.--.

Beweis:

PV.

Es wird somit

beantragt,

das Fürstliche Landgericht wolle die Klage unter Kostenfolge für den Kläger abweisen.

Vaduz, 1.3.2016

Autogarage X-AG

ÖFFENTLICHE MÜNDLICHE VERHANDLUNG

vor dem

Fürstlichen Landgericht

Vaduz, 30.3.2016

Anwesende Gerichtspersonen

Richter: Martin Nigg

Schriftführerin: Barbara Schmid

Rechtssache

klagende Partei: Herbert N., S-Strasse 1, 9490 Vaduz

beklagte Partei: Autogarage X-AG, H-Strasse 1, 9490 Vaduz

wegen: CHF 60'000.-- s.A.

Bei Aufruf der Sache um 14.00 Uhr erscheinen:

Für die klagende Partei: Dr. Friedrich D. mit Vollmacht vom 20.12.2015

Für die beklagte Partei: Dr. Ludwig M. mit Vollmacht vom 6.2.2016

Der Klagsvertreter trägt die Klage vor wie in ON 1 und beantragt Urteilsfällung nach dem Klagebegehren.

Der Beklagtenvertreter bestreitet, beantragt kostenpflichtige Klageabweisung und wendet ein wie in der Klagebeantwortung ON 2.

Der Klagsvertreter bestreitet und bringt weiter vor:

4. Die Beklagte trifft sehr wohl ein Verschulden, hatte sie doch den Zündschlüssel im nicht abgeschlossenen Fahrzeug des Klägers belassen, sodass der Diebstahl dem Einbrecher äusserst leicht gemacht wurde. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Zugang zur Werkstatthalle der Beklagten so gelegen ist, dass er von keiner Seite eingesehen werden kann, sodass sich der Einbrecher ungestört am Rolltor zu schaffen machen konnte. Schliesslich ist das Betriebsgelände der Beklagten überhaupt nicht gesichert, z.B. durch einen Zaun oder Schranken, sodass der Einbrecher nach Verlassen der Werkstatthalle ungehindert davonfahren konnte.

Beweis:

PV;

Robert B., c/o Landespolizei, Gewerbeweg 4, 9490 Vaduz, als Zeuge;
Ortsaugenschein.

5. Es trifft weiter nicht zu, dass der Kläger das Fahrzeug bereits am Freitagmittag, 11.12.2015, abholen sollte, sondern war als Abholzeitpunkt Montagmorgen, 14.12.2015, zwischen 08:00 und 10:00 Uhr, abgemacht.

Beweis:

PV;

Hannelore N., S-Strasse 1, 9490 Vaduz.

Der Beklagtenvertreter bestreitet und wendet weiter ein:

- D. Der Kläger wusste, dass es bei der Beklagten üblich ist, bei den in der verschlossenen Werkstatthalle abgestellten Kundenfahrzeugen den Zündschlüssel im unverschlossenen Fahrzeug zu belassen, und zwar insbesondere damit diese notfalls, z.B. bei einem Brand, möglichst rasch aus der Werkstatthalle entfernt werden können. Der Kläger kann daher der Beklagten keinen Vorwurf daraus machen, dass auch bei seinem Fahrzeug der Zündschlüssel im unverschlossenen Fahrzeug belassen wurde, nachdem er sich dagegen nicht ausgesprochen hat.

Es stimmt zwar, dass das Rolltor, durch welches sich die Einbrecher Zugang zur Werkstatthalle verschafft haben, von der Strasse aus nicht eingesehen werden kann, und das Betriebsgelände selbst nicht

eingezäunt ist etc. Dafür ist aber das ganze Gelände bei Dunkelheit beleuchtet, wobei die Beleuchtung über Bewegungsmelder gesteuert wird, was einen Abschreckungseffekt für potentielle Einbrecher zur Folge hat.

Beweis:

PV;

Heinrich G., P-Strasse 1, 9490 Vaduz, als Zeuge;

Arthur F., C-Strasse 1, 9490 Vaduz.

Der Klagsvertreter bestreitet.

Der Richter verkündet den

Beweisbeschluss:

Es wird Beweis aufgenommen und zugelassen zum gesamten gegenseitigen Vorbringen, insbesondere zu folgenden Fragen:

1. Wie sich der Einbrecher Zugang zur Werkstatthalle der Beklagten verschaffen konnte;
2. was die Streitteile hinsichtlich der Abholung des Fahrzeuges vereinbart hatten;
3. zur Lage des Einganges der Werkstatthalle; sowie
4. zum Wert des Fahrzeuges;

durch:

Einvernahme der Zeugen Robert B., Heinrich G., Hannelore N. und Arthur F., Sachverständigengutachten aus dem Bereich Autohandel; Ortsaugenschein, Beizug des hg. Aktes 14 UR.2015.451 sowie PV der Streitteile.

Die Parteienvertreter erklären, für allenfalls anfallende Zeugengebühren der jeweils von ihren Mandanten angebotenen Zeugen die persönliche Haftung zu übernehmen.

Der Beklagtenvertreter macht zur PV der Beklagten Paul H., H-Strasse 1, 9490 Vaduz, namhaft.

Sodann wird die Tagsatzung zur Fortsetzung der mündlichen Streitverhandlung (Einvernahme der Zeugen sowie der Parteien) auf **Donnerstag, 12.5.2016, 09:00 Uhr, VHS 3**, erstreckt, wovon die anwesenden Parteienvertreter unter Ladungsverzicht Kenntnis nehmen.

Ende: 14.37 Uhr

Dauer: eine Stunde

Fertigung:

ÖFFENTLICHE MÜNDLICHE VERHANDLUNG

vor dem

Fürstlichen Landgericht

Vaduz, 12.5.2016

Anwesende Gerichtspersonen

Richter: Martin Nigg

Schriftführerin: Barbara Schmid

Rechtssache

Klagende Partei: Herbert N., S-Strasse 1, 9490 Vaduz
vertreten durch RA Dr. Friedrich D., 9490 Vaduz

Beklagte Partei: Autogarage X-AG, H-Strasse 1, 9490 Vaduz,
vertreten durch RA Dr. Ludwig M., 9490 Vaduz

wegen: CHF 60'000.-- s.A.

Bei Aufruf der Sache um 09:00 Uhr erscheinen:

Für die klagende Partei: persönlich mit RA Dr. Friedrich D.

Für die beklagte Partei: Paul H. mit RA Dr. Ludwig M.

An die bisherige Verhandlung, deren wesentliche Ergebnisse vorgeführt werden, wird gemäss § 138 ZPO angeknüpft.

Der Zeuge

Robert B., geb. 16.01.1974, liechtensteinischer Staatsangehöriger, c/o Landespolizei, Gewerbeweg 4, 9490 Vaduz, fremd, belehrt gemäss § 321 ZPO, wahrheitserinnert, vorläufig unbeeidet, gibt an:

Über Fragen des Richters:

Ich bin beim kriminaltechnischen Dienst der Landespolizei tätig und habe die Spuren des Einbruchdiebstahls bei der Beklagten untersucht. Die Täterschaft verschaffte sich Zugang zur Werkstatthalle dadurch, dass sie eines der beiden Rolltore, welche den Zugang bilden, mittels zweier hydraulischer Wagenheber hochwuchtete, was einer ganz erheblichen Kraftanstrengung bedurfte. Einer der Wagenheber wurde vor Ort zurückgelassen und konnte sichergestellt werden. Es müssen aber den Spuren zufolge zwei Wagenheber benutzt worden sein. Mit einem alleine hätte es nicht geklappt, weil das Rolltor zusätzlich über mechanische Sicherungen gegen diese Art des Eindringens verfügt. Von innen konnte dann das Rolltor von der Täterschaft mechanisch mit einer Kurbel, welche für den Fall eines Stromausfalls angebracht ist, geöffnet werden. Von aussen konnte das Tor gewaltfrei nur nach Eingabe eines mehrstelligen Zahlencodes bei einer an der Aussenseite neben dem Tor angebrachten Konsole geöffnet werden.

Das zweite Tor funktioniert genau gleich wie jenes, welches die Täterschaft aufgebrochen hat.

Das Betriebsgelände liegt direkt an einer Hauptverkehrsstrasse. Allerdings kann jenes Rolltor, durch welches die Täterschaft in die Werkstatthalle eingedrungen ist, von der Strasse aus nicht eingesehen werden. Auch von den benachbarten Grundstücken aus besteht wegen dichten Bewuchses der Grundstücksgrenze mit hohen Sträuchern kein direkter Sichtkontakt zu diesem Tor. Das zweite Tor befindet sich zur Hauptstrasse hin.

Das Betriebsgelände der Beklagten ist nicht eingezäunt. Es sind auch keine Schranken angebracht, welche ein Wegfahren verhindern. Nach Verlassen der Werkstatthalle konnte die Täterschaft also ungehindert vom Betriebsgelände wegfahren.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Die Werkstatthalle hat schon Fenster. Diese sind aber in einer Höhe von über vier Metern ab Boden angebracht, so dass sie nur mit einer Leiter erreicht werden können. Sie sind zudem mit Stahlgitterstäben gesichert.

Das Rolltor musste nur gerade soweit angehoben werden, dass ein Täter darunter durchschlüpfen konnte.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Auf dem Betriebsgelände und an der Werkstatthalle selbst sind Halogenscheinwerfer montiert, welche das gesamte Betriebsgelände und auch den Zugang zur Werkstatthalle ausleuchten. Die Scheinwerfer funktionieren auch über Bewegungsmelder. Es ist daher davon auszugehen, dass die Scheinwerfer auch am fraglichen Abend während des Einbruchs eingeschaltet waren. In dem Sinn kann man schon sagen, dass die Täterschaft ziemlich dreist war.

Paul H. von der Beklagten hat den Einbruch am Sonntagmittag, dem 13.12., zur Anzeige gebracht. Seinen Angaben zufolge muss in der Nacht von Samstag auf Sonntag eingebrochen worden sein. Dem Spurenbild zufolge muss es sich um mindestens zwei Täter gehandelt haben. Von der Täterschaft fehlt bislang jede Spur.

L.d.k.E.

Der Zeuge verzichtet auf Gebühren.

Der Zeuge

Heinrich G., geb. 25.10.1988, liechtensteinischer Staatsangehöriger, Automechaniker, whft. P-Strasse 1, 9490 Vaduz, fremd, belehrt gemäss § 321 ZPO, wahrheitserinnert, vorläufig unbeeidet, gibt an:

Über Fragen des Richters:

Ich bin als Automechaniker bei der Beklagten beschäftigt, dies seit mehr als sechs Jahren.

Bei den in der Werkstatthalle abgestellten Fahrzeugen belassen wir die Zündschlüssel immer in den nicht abgesperrten Fahrzeugen. Erstens wäre es

viel zu kompliziert, wenn man alle Fahrzeuge immer abschliessen und die Schlüssel irgendwo wegschliessen müsste, zumal wir immer mehrere Fahrzeuge gleichzeitig in Reparatur bzw. im Service haben und diese mehrmals täglich bewegt werden müssen. Ausserdem kann man die Fahrzeuge im Notfall, insbesondere im Falle eines Brandes, sehr schnell aus der Werkstatt fahren, wenn die Fahrzeuge nicht verschlossen sind und die Zündschlüssel sich darin befinden. Während der Öffnungszeiten der Werkstatt kann kein Fahrzeug gestohlen werden, weil dann immer mehrere Angestellte direkt vor Ort sind. Während der Nachtstunden und über das Wochenende ist die Halle nicht zugänglich. Sie kann nämlich nur durch zwei Rolll Tore betreten werden. Um diese von aussen zu öffnen, muss man den achtstelligen Zugangscod e kennen.

Die Service- und Reparaturarbeiten am Mercedes des Klägers habe ich vorgenommen. Ich weiss nicht, was der Chef mit dem Kläger genau abgemacht hat, wann dieser sein Fahrzeug abholen könne. Allerdings hat mir mein Chef, also Paul H., gesagt, das Fahrzeug müsse spätestens am Freitag, dem 11.12.2015, bis mittags fertig sein. Das weiss ich heute deshalb noch so genau, weil ich es mir seinerzeit in mein persönliches Rapportbuch geschrieben habe, in welches ich heute vor meiner Aussage noch einmal hineingeschaut habe. Zudem kann ich mich erinnern, dass wir damals sehr viel Arbeit hatten, weil aufgrund des für jenes Wochenende vorhergesagten ersten Schneefalls plötzlich noch sehr viele Kunden unbedingt ihre Winterreifen montiert und einen Wintercheck durchgeführt haben wollten, sodass ich am Donnerstag extra Überstunden gemacht habe, um den Mercedes des Klägers bis Freitagmittag fertig zu bekommen.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Ich bin mir ganz sicher, dass mir mein Chef gesagt hat, der Mercedes des Klägers müsse bis Freitagmittag parat sein.

Der Mercedes des Klägers war meines Wissens unfallfrei.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Der Kläger musste meines Erachtens wissen, dass wir sein Fahrzeug über Nacht und während des Wochenendes unverschlossen mit im Fahrzeug belassenem Zündschlüssel in der versperrten Werkstatthalle abstellten. Ich habe ihm das

zwar nie direkt gesagt. Er ist aber schon seit vielen Jahren Kunde der Beklagten und handhaben wir das seit Jahren und bei allen teureren Kundenfahrzeugen so. Der Kläger hat meines Wissens immer schon einen Mercedes gefahren.

Der Kläger hat nie erklärt, er sei nicht damit einverstanden, dass wir sein Fahrzeug, wenn er es uns zum Service oder zur Reparatur brachte, unverschlossen und mit angestecktem Zündschlüssel in der Werkstatthalle abstellten. Er hat nie verlangt, dass wir sein Fahrzeug abschliessen und den Zündschlüssel wegschliessen.

Ich würde sagen der Mercedes des Klägers war angesichts des Kilometerstandes nicht mehr als CHF 25'000.-- wert, auch wenn er erst knapp zwei Jahre alt und unfallfrei war.

L.d.k.E.

Der Zeuge verzichtet auf Gebühren.

Die Zeugin

Hannelore N., geb. 8.11.1968, liechtensteinische Staatsangehörige, Hausfrau, whft. S-Strasse 1, 9490 Vaduz, Ehegattin des Klägers, belehrt gemäss § 321 ZPO, wahrheitserinnert, vorläufig unbeeidet, gibt an:

Über Fragen des Richters:

Natürlich kann ich mich an den Diebstahl des Mercedes noch erinnern. Mein Mann hatte das Fahrzeug der Beklagten in den Service gegeben. Soweit ich mich erinnern kann, waren auch einige kleinere Reparaturen durchzuführen. Ich meine mich erinnern zu können, dass das Abblendlicht nicht mehr funktionierte.

Was mein Mann wegen der Abholung des Fahrzeuges mit der Beklagten abgemacht hatte, weiss ich nicht. Ich glaube mich aber erinnern zu können, dass er mich gebeten hatte, ich solle ihn am Montag zur Garage der Beklagten fahren. Ich weiss aber nicht, wann er mich dies gefragt hat. Das könnte durchaus auch erst am Sonntagabend davor gewesen sein.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Ich habe ein eigenes Fahrzeug. Wenn mein Mann seinen Mercedes im Service hat, benutzt er nötigenfalls meinen Wagen. Manchmal bekommt er auch einen Leihwagen von der Beklagten zur Verfügung gestellt.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Am fraglichen Wochenende benötigten wir kein Auto, weil wir zu Hause waren. Daran kann ich mich deswegen noch erinnern, weil wir einen grösseren Familienanlass hatten.

Ich habe meinen Mann am Montagmorgen, dem 14.12., zur Beklagten gefahren, damit er seinen Mercedes abholen sollte. Dort wurde uns dann allerdings gesagt, das Fahrzeug sei am Wochenende gestohlen worden.

L.d.k.E.

Die Zeugin verzichtet auf Gebühren.

Der Zeuge

Arthur F., geb. 14.3.1972, liechtensteinischer Staatsangehöriger, Disponent, whft. L-Strasse 1, 9490 Vaduz, fremd, belehrt gemäss § 321 ZPO, wahrheitserinnert, vorläufig unbeeidet, gibt an:

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Ich bin seit mehr als zehn Jahren Kunde der Beklagten.

Ich fahre wie der Kläger, den ich vom Sehen her kenne, einen höherpreisigen Mercedes.

Ich weiss, dass bei der Beklagten die teureren Fahrzeuge nachts und über das Wochenende in der Werkstatthalle abgestellt werden. Mir ist auch bekannt, dass dann, wenn mein Fahrzeug in der Werkstatthalle ist, dieses nicht abgeschlossen und der Zündschlüssel im Fahrzeug belassen wird.

Ich denke, dass müsste allen Kunden der Beklagten bekannt sein. Damit bin ich auch einverstanden.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Wie es sich diesbezüglich mit dem Kläger im konkreten verhält, kann ich natürlich aus eigener Wahrnehmung nicht sagen. Aber man fragt doch als Besitzer eines teuren Luxusautos den Werkstattbesitzer, wie er das Fahrzeug abstellt, wenn man es zur Reparatur oder zum Service in die Garage bringt. Ich jedenfalls habe mich diesbezüglich erkundigt.

L.d.k.E.

Der Zeuge verzichtet auf Gebühren.

Der Richter verkündet den

Beschluss

auf Einvernahme der Parteien zu Beweis Zwecken.

Der Kläger

Herbert N., geb. 4.3.1966, liechtensteinischer Staatsangehöriger, Unternehmer, whft. S-Strasse 1, 9490 Vaduz, belehrt gemäss § 376 ZPO, wahrheitserinnert, unbeeidet, gibt an:

Über Fragen des Richters:

Ich fahre seit Jahren schon Autos der Marke Mercedes. Ich bin schon seit vielen Jahren, ich würde sagen seit sicher 15 Jahren, Kunde der Beklagten.

Mit Paul H., dem Inhaber der Beklagten, war ich bis zu diesem Vorfall gut befreundet.

Ich habe mir nie Gedanken darüber gemacht, wie und wo die Beklagte mein Fahrzeug abstellte, wenn ich es zur Reparatur oder in den Service brachte. Auf jeden Fall wäre ich nicht damit einverstanden gewesen, dass mein Mercedes unverschlossen und mit im Wageninnern deponiertem Zündschlüssel in der Werkstatthalle der Beklagten abgestellt wird. Ich hätte sicher verlangt, dass das Fahrzeug abgeschlossen und der Zündschlüssel an einem sicheren Ort weggeschlossen wird. Nötigenfalls hätte ich auch die Garage gewechselt.

Als ich mein Fahrzeug am Mittwoch, dem 09.12.2015, zur Beklagten gebracht habe, hat Paul H. mir gesagt, sie hätten sehr viel Arbeit, weshalb das Fahrzeug erst am kommenden Montag, dem 14.12.2015, bis ca. 10:00 Uhr wieder abgeholt werden könne, wobei er noch den Vorbehalt machte, dass dem Motorengeräusch kein grösserer Schaden zugrunde liegen dürfe. Ich solle am Montagmorgen um 08:00 Uhr anrufen.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Um ein Ersatzfahrzeug habe ich nicht gebeten, weil ich die paar Tage das Fahrzeug meiner Frau benutzen konnte. Mein Mercedes war unfallfrei. Er war mindestens noch CHF 60'000.-- wert.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Ich bin zwar nicht vom Fach, weil ich aber schon lange Autos der Marke „Mercedes“ fahre, kann ich sehr wohl Angaben zum Verkehrswert meines gestohlenen Fahrzeuges machen.

Auch über Vorbehalt der Aussage des Zeugen Heinrich G. bleibe ich dabei, dass abgemacht war, dass ich meinen Mercedes frühestens am Montagmorgen abholen könne.

Es stimmt, dass ich am fraglichen Freitagnachmittag auswärts einen geschäftlichen Termin hatte. Ich hätte aber wie erwähnt das Auto meiner Frau benutzen können. Allerdings wurde der Termin von der Gegenpartei am späteren Morgen jenes Freitags überraschend und kurzfristig um eine Woche verschoben.

L.d.k.E.

Für die Beklagte gibt

Paul H., geb. 10.06.1965, liechtensteinischer Staatsangehöriger, selbständiger Unternehmer, wohnt H-Strasse 1, 9490 Vaduz, belehrt gemäss § 376 ZPO, wahrheitserinnert, unbeeidet, an:

Über Fragen des Richters:

Ich bin geschäftsführender Verwaltungsrat und Mehrheitsaktionär der Beklagten.

Ich habe die Zeugenaussagen des Robert B. und des Heinrich G. mitangehört, Ich kann die Richtigkeit von deren Angaben vollumfänglich bestätigen.

Der Einbruch muss in der Nacht vom Samstag auf Sonntag erfolgt sein. Am Samstagabend, um ca. 22:00 Uhr, habe ich noch einmal nach dem Rechten gesehen und da war alles in Ordnung. Den Einbruch habe ich am späteren Sonntagmorgen bemerkt. Ich habe umgehend Anzeige bei der Landespolizei erstattet.

Ich bin mir ganz sicher, dass mit dem Kläger abgemacht war, dass er seinen Mercedes noch am Freitag, den 11.12.2015, mittags abholt. Das weiss ich auch nach so langer Zeit deshalb noch so genau, weil ich mich erinnern kann, dass wir damals sehr viel Arbeit hatten und der Kläger ziemlich ungehalten wurde, als ich ihm erklärte, wir würden es unter Umständen nicht schaffen, seinen Mercedes bis Freitagmittag herzurichten. Der Kläger erklärte, dass er sein Fahrzeug unbedingt benötige, weil er am Nachmittag einen geschäftlichen Termin in der Schweiz wahrnehmen müsse und deshalb auf den Wagen angewiesen sei. Wir hatten alle unsere Ersatzfahrzeuge bereits an andere Kunden vergeben, sodass wir dem Kläger auch kein Ersatzauto hätten anbieten können. Deshalb habe ich meinem Angestellten Heinrich G. Dampf gemacht, dass er den Mercedes des Klägers unbedingt bis spätestens Freitagmittag fertig haben müsse.

Als der Kläger nicht wie vereinbart am Freitagmittag aufgetaucht ist und sein Fahrzeug abgeholt hat, habe ich mich natürlich schon ein wenig aufgeregt.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Zu Beginn der Kundenbeziehung fragte mich der Kläger, der schon damals einen hochpreisigen Mercedes fuhr, wie wir denn die Fahrzeuge unserer Kunden unterbringen würden und ob wir Versicherungsschutz hätten. Letzteres verneinte ich. Weiter erklärte ich ihm, dass wir die teuren Fahrzeuge soweit als möglich in der Werkstatthalle abstellen würden, wobei wir die Fahrzeuge nicht verschliessen und die Zündschlüssel in den Fahrzeugen belassen würden, damit diese im Notfall, v.a. bei einem Brand, schneller aus der Halle weggefahren werden könnten. Gegen Diebstahl würden die

gesicherten Rolltore ausreichend Schutz bieten. Demgegenüber würden wir jene Fahrzeuge, die in der Werkstatthalle keinen Platz hätten, abgeschlossen auf dem Betriebsgelände abstellen. Der Kläger wollte unbedingt, dass man seinen Mercedes immer in der Werkstatthalle abstellt.

Das Fahrzeug des Klägers hatte im Zeitpunkt des Diebstahls unter Berücksichtigung des Alters und des Kilometerstandes sowie der Ausstattung lediglich noch einen Verkehrswert vom CHF 25'000.--. Das kann ich als Inhaber einer Autowerkstätte und Autohändler sehr gut beurteilen.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Ich bestreite nicht, dass der Mercedes des Klägers unfallfrei war. Ich bestreite aber den vom Kläger reklamierten Verkehrswert.

L.d.k.E.

Weiteres Vorbringen wird nicht erstattet und weitere Anträge werden nicht gestellt.

Der Richter verkündet den

Beschluss:

Weitere Beweise werden nicht aufgenommen, sondern vielmehr alle weiteren Beweisanträge wegen geklärter Sach- und Rechtslage abgewiesen.

Die Parteienvertreter legen Kostenverzeichnisse.

Schluss der Verhandlung.

Die Entscheidung ergeht schriftlich.

Ende: 10.45 Uhr

Dauer: 2 Stunden

Unterschriften

2 CG.2016.45

ON 5a

KOSTENNOTE
Klagende Partei

in Sachen Herbert N./Autogarage X-AG

(Bemessungsgrundlage CHF 60'000.-- s.A.)

3.2.2016	Klage	TP 3A inkl. 40 % ES	CHF 1'331.40.--
		EingabeGeb.	CHF 170.--
30.3.3016	Streitverhandl.	TP 3A inkl. 40% ES	CHF 1'331.40
		ProtokollGeb.	CHF 85.--
12.5.2016	Streitverhandl.	TP 3A inkl. 40% ES	CHF 1'997.10
		ProtokollGeb.	CHF 127.50
		EntscheidGeb.	CHF 425.--
			<hr/>
	Honorar		CHF 4'659.90
	MWst. 8%		<u>CHF 372.80</u>
			CHF 5'032.70
	Gebühren		<u>CHF 807.50</u>
TOTAL			<u>CHF 5'840.20</u>

Vaduz, 12.5.2016

2 CG.2016.45

ON 5b

KOSTENNOTE
beklagte Partei

in Sachen Herbert N./Autogarage X-AG

(Streitwert CHF 60'000.-- s.A.)

1.3.2016	KB	TP 3A inkl. 40 % ES	CHF 1'331.40.--
30.3.2016	Streitverhandl.	TP 3A inkl. 40% ES	CHF 1'331.40
		ProtokollGeb.	CHF 85.--
12.5.2016	Streitverhandl.	TP 3A inkl. 40% ES	CHF 1'997.10
		ProtokollGeb.	CHF 127.50
		EntscheidGeb.	CHF 425.--
			<hr/>
	Honorar		CHF 4'659.90
	MWst. 8%		<u>CHF 372.80</u>
			CHF 5'032.70
	Gebühren		<u>CHF 637.50</u>
TOTAL			<u>CHF 5'670.20</u>

Vaduz, 12.5.2016

URTEIL

Im Namen von Fürst und Volk

Das Fürstliche Landgericht in Vaduz hat durch den Landrichter Martin Nigg in der

Rechtssache

klagende Partei:

Herbert N., S-Strasse 1, 9490 Vaduz,
vertreten durch Dr. Friedrich D., Rechtsanwalt,
9490 Vaduz;

beklagte Partei:

Autogarage X-AG, H-Strasse 1, 9490 Vaduz,
vertreten durch Dr. Ludwig M., Rechtsanwalt,
9490 Vaduz;

wegen:

CHF 60'000.-- s.A.;

nach öffentlich und mündlich durchgeführter Streitverhandlung

zu Recht erkannt:

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen vier Wochen den Betrag von CHF 60'000.-- samt 5% Zinsen seit dem 01.02.2016 zu bezahlen sowie die mit CHF 5'840.20 bestimmten Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

Tatbestand:

1. Die Beklagte betreibt eine Autowerkstatt. Der Kläger ist bereits seit vielen Jahren Kunde der Beklagten. Am Mittwoch, dem 9.12.2015, brachte der Kläger seinen PKW der Marke „Mercedes Benz C350“ zur Beklagten,

damit diese beim Fahrzeug einen Service durchführe, das defekte Ablendlicht repariere, ein störendes Motorengeräusch behebe und die eingelagerten Winterreifen am Fahrzeug montiere.

Die Inverkehrsetzung des Fahrzeuges war im Januar 2014 erfolgt. Der Neupreis betrug CHF 80'000.--. Im Zeitpunkt der Übergabe an die Beklagte hatte das unfallfreie Fahrzeug des Klägers einen Kilometerstand von rund 50'000 km.

Als der Kläger sein Fahrzeug am Montagmorgen, dem 14.12.2015, wieder abholen wollte, wurde ihm von der Beklagten mitgeteilt, dass in der Nacht von Samstag, den 12.12.2015, auf Sonntag, den 13.12.2015, in ihre Werkstatthalle eingebrochen und sein Fahrzeug gestohlen worden sei.

Der Kläger hat die Beklagte mehrfach vergeblich, zuletzt am 10.01.2016 mit Zahlungsfrist bis 30.01.2016, aufgefordert, ihm den mit CHF 60'000.-- bezifferten Verkehrswert seines „Mercedes Benz C350“ zu ersetzen.

Insoweit ist der Sachverhalt unstrittig.

2. Der Kläger hat mit seiner Klage vom 03.02.2106 von der Beklagten die Bezahlung eines Betrages von CHF 60'000.-- samt 5% Zinsen seit dem 01.02.2016 begehrt und hierzu zusammengefasst vorgebracht:

Die Beklagte sei vertraglich verpflichtet gewesen, ihm seinen „Mercedes Benz C350“ nach Durchführung der in Auftrag gegebenen Arbeiten wie abgemacht am Montagmorgen, dem 14.12.2015, zurückzustellen. Diese Pflicht habe die Beklagte schuldhaft verletzt, weil sie den Zündschlüssel im nicht abgeschlossenen Fahrzeug belassen habe, sodass der Diebstahl dem Einbrecher äusserst leicht gemacht worden sei. Zudem sei der Zugang zur Werkstatthalle der Beklagten, durch den der Einbrecher eingedrungen sei, so gelegen, dass er von keiner Seite eingesehen werden könne, und weiter das Betriebsgelände überhaupt nicht gesichert. Die Beklagte habe ihm daher den Verkehrswert seines gestohlenen Fahrzeuges von CHF 60'000.-- als Schaden zu ersetzen. Die Beklagte sei seit jedenfalls 01.02.2016 in Verzug.

3. Die Beklagte hat das Vorbringen des Klägers bestritten, kostenpflichtige Klageabweisung beantragt und zusammengefasst eingewendet:

Es treffe sie kein haftungsbegründendes Verschulden am Diebstahl des Fahrzeuges des Klägers. Ihre Werkstatthalle sei ausreichend gegen Einbruch gesichert gewesen. Der Einbrecher habe nur mit ganz erheblicher Kraft- und Gewaltanstrengung eindringen können, wogegen sie in zumutbarer Weise keine Vorkehrungen habe treffen können. Ausserdem habe der Kläger um die Art der Abstellung seines Fahrzeuges gewusst und sich nicht dagegen ausgesprochen. Weiter sei zu berücksichtigen, dass der Kläger das Fahrzeug nicht wie vereinbart bereits am Freitag, den 11.12.2015, bis spätestens 12:00 Uhr, abgeholt habe sondern erst am darauffolgenden Montag, um 08:00 Uhr, erschienen sei und bei termingerechter Abholung dessen Fahrzeug nicht hätte gestohlen werden können. Im Übrigen werde bestritten, dass das Fahrzeug des Klägers im Dezember 2015 noch einen Verkehrswert von CHF 60'000.-- gehabt habe.

4. Beweis wurde aufgenommen durch Einvernahme der Zeugen Robert B., Heinrich G., Hannelore N. und Arthur F., sowie Einvernahme der Parteien.

Vom Beizug des Aktes 14 UR.2015.451 war abzusehen, weil die entscheidungsrelevanten Feststellungen zu jenen Prozessbehauptungen, zu deren Nachweis dieser Gerichtsakt beigezogen werden sollte, bereits aufgrund der unbedenklichen Zeugenaussage des Robert B. getroffen werden konnten. Von der Vornahme des beantragten Lokalaugenscheins konnte deswegen Abstand genommen werden, weil sich die entscheidungsrelevanten Feststellungen zur konkreten Örtlichkeit schon aufgrund der übrigen Beweisergebnisse, insbesondere aufgrund wiederum der Aussage des Zeugen Robert B. sowie der dessen Angaben bestätigenden Aussage der Beklagten, treffen lassen. Schliesslich war die Einholung eines Sachverständigenbeweises aus dem Bereich des Autohandels deshalb nicht erforderlich, weil der Verkehrswert des gestohlenen „Mercedes Benz C350“ gemäss § 273 ZPO festgestellt werden kann.

Hinsichtlich der Ergebnisse des Beweisverfahrens wird im Übrigen gemäss § 417 Abs. 2 ZPO auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht über den eingangs des Tatbestandes dargestellten und unstrittigen Sachverhalt hinaus folgender Sachverhalt als erwiesen fest:

In der Nacht von Samstag, den 12.12.2015, auf Sonntag, den 13.12.2015, wurde von einer unbekanntem Täterschaft (mindestens zwei Täter) in die Werkstatthalle der Beklagten eingebrochen und daraus der „Mercedes Benz C350“ des Klägers gestohlen. Der „Mercedes Benz C350“ des Klägers war unverschlossen in der Halle abgestellt; der Zündschlüssel befand sich im Fahrzeug.

Der Zugang zur Werkstatthalle erfolgt über zwei Rolltore. Diese werden von aussen durch Eingabe eines achtstelligen Zahlencodes geöffnet. Der Zahlencode ist bei Konsolen einzugeben, welche an der Aussenhülle der Halle neben den Rolltoren angebracht sind. Die Täterschaft verschaffte sich dadurch Zugang zur Werkstatthalle, dass sie eines der beiden Rolltore mittels zweier hydraulischer Wagenheber unter erheblicher Kraftanstrengung soweit hochstemmte, dass eine Person sich darunter durchzwängen konnte. Mit einem Wagenheber alleine hätte der Einbruch nicht durchgeführt werden können, weil das Rolltor über mechanische Sicherungen verfügt. Von innen konnte das Rolltor von der Täterschaft mechanisch mit einer Kurbel, welche für den Fall eines Stromausfalls angebracht ist, geöffnet werden.

Das Betriebsgelände der Beklagten liegt direkt an einer Hauptverkehrsstrasse. Das Rolltor, durch welches die Täterschaft in die Werkstatthalle eindrang, kann von dieser Strasse aus nicht eingesehen werden. Auch von den benachbarten Grundstücken aus besteht wegen dichten Strauchbewuchses kein direkter Sichtkontakt zu diesem Tor. Das zweite Tor ist zur Hauptstrasse hin ausgerichtet.

Die Werkstatthalle verfügt über mit Stahlgitterstäben gesicherte Fenster, welche in einer Höhe von mehr als vier Metern ab Boden angebracht sind und von aussen nur mit einer Leiter erreicht werden können.

Auf dem Betriebsgelände und an der Werkstatthalle selbst sind über Bewegungsmelder gesteuerte Halogenscheinwerfer montiert, welche das gesamte Betriebsgelände und auch den Zugang zur Werkstatthalle bei

Dunkelheit ausleuchten. Im Übrigen ist das Betriebsgelände der Beklagten nicht eingezäunt und verfügt auch über keine Schranken, welche ein Wegfahren der Einbrecher mit dem Fahrzeug des Klägers vom Gelände verhindert hätten.

Der Verkehrswert des „Mercedes Benz C350“ des Klägers belief sich im Dezember 2015, also im Zeitpunkt des Diebstahls, auf zumindest CHF 60'000.--.

Es kann nicht festgestellt werden, was die Beklagte bzw. Paul H. und der Kläger vereinbarten, wann letzterer seinen „Mercedes Benz 350“ wieder abholen sollte.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aufgrund nachfolgender Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zur Örtlichkeit, der Werkstatthalle samt Umgebung sowie zum Einbruchsgeschehen selbst, ergeben sich zweifels- und widerspruchsfrei aus den Aussagen der Zeugen Robert B. und Heinrich G., welche von der Beklagten bestätigt wurden, und an deren Richtigkeit zu zweifeln überhaupt kein Anlass besteht. Diesen Zeugenaussagen und der Parteiaussage der Beklagten widersprechende Beweis- oder sonstige Verfahrensergebnisse liegen zudem nicht vor.

Der Verkehrswert des gestohlenen „Mercedes Benz C350“ des Klägers kann gestützt auf § 273 Abs. 1 ZPO festgestellt werden. Angesichts des Umstandes, dass das Fahrzeug, welches neu CHF 80'000.-- gekostet hatte, im Zeitpunkt des Diebstahls noch nicht einmal zwei Jahre alt und zudem unfallfrei war und lediglich 50'000 km auf dem Tacho hatte, sowie eingedenk des Umstandes, dass Fahrzeuge der Marke „Mercedes“, insbesondere jene der gehobenen Preisklasse wie dasjenige des Klägers, bekanntermassen ihren Wert sehr gut halten, ist der Verkehrswert mit CHF 60'000.-- festzustellen.

Die getroffene Negativfeststellung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass insofern widerstreitende Beweisergebnisse vorliegen und nicht mit der gemäss ZPO erforderlichen, an Sicherheit grenzenden, Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann, was zwischen den Streitteilen vereinbart war, wann der Kläger seinen „Mercedes Benz 350“ wieder abholt. Während der Kläger angibt, es sei mit Paul H. abgemacht gewesen, dass er sein Fahrzeug am Montagmorgen, den 14.12.2015, abhole, hat Paul H. ausgesagt, es sei mit dem Kläger ganz

sicher abgemacht gewesen, dass er sein Fahrzeug am Freitag, den 11.12.2015, mittags abhole. Die Aussage des Zeugen Heinrich G. („... Paul H., [hat mir] gesagt, das Fahrzeug müsse spätestens am Freitag, dem 11.12.2015, bis mittags fertig sein.“) bestätigt eher die Richtigkeit der Aussage des Paul H., die Aussage der Zeugin Hannelore N. („Ich glaube mich aber erinnern zu können, dass er [der Kläger] mich gebeten hatte, ich solle ihn am Montag zur Garage der Beklagten fahren.“, was sie dann auch getan habe) hingegen zumindest im Ansatz jene des Klägers. Die gesamten übrigen Ergebnisse des Verfahrens sprechen ebenso wenig wie der von den Parteien und den Zeugen gewonnene persönliche Eindruck eindeutig für die eine oder die andere Version, sodass zwangsläufig eine Negativfeststellung zu treffen ist.

In rechtlicher Hinsicht ist der festgestellte Sachverhalt wie folgt zu würdigen:

Der zwischen den Streitparteien abgeschlossene Vertrag ist rechtlich als Werkvertrag (§ 1151 ff ABGB) zu qualifizieren. Die Beklagte hatte dem Kläger daher den in dessen Eigentum stehenden „Mercedes Benz C350“ nach Durchführung der Service- und Reparaturarbeiten zurückzugeben. Dieser vertraglichen Pflicht ist die Beklagte nicht nachgekommen und zwar schuldhaft, weil sie es dadurch, dass sie den Zündschlüssel im unverschlossenen Fahrzeug des Klägers beließ, grob fahrlässig ermöglichte, dass dieses gestohlen werden konnte. Ob der Kläger davon Kenntnis hatte, wie die Beklagte sein Fahrzeug abstellte, ist rechtlich irrelevant. Die Beklagte hat daher dem Kläger den Nichterfüllungsschaden (das positive Vertragsinteresse) zu ersetzen, welcher jedenfalls dem mit CHF 60'000.-- festgestellten Verkehrswert des „Mercedes Benz C350“ des Klägers im Zeitpunkt des Diebstahls entspricht (§§ 1293, 1331 f ABGB).

Die Beklagte ist jedenfalls seit 1.2.2016 in Verzug (§§ 904, 1417 ABGB), weshalb sie dem Kläger ab diesem Zeitpunkt die gesetzlichen Verzugszinsen von 5% schuldet (§§ 1333 Abs. 1, 1000 Abs. 1 ABGB). Der Klage ist daher insgesamt stattzugeben.

Die zur Gänze unterlegene Beklagte hat dem Kläger sämtliche Kosten des Verfahrens, welche dieser rechtzeitig und der Höhe nach richtig verzeichnet hat, zu ersetzen (§ 41 Abs. 1 ZPO).

Fürstliches Landgericht

Vaduz, 14.07.2016

Martin Nigg

Fürstlicher Landrichter

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Barbara Schmid

Schriftführerin

Rechtsanwaltsprüfung im Zivilrecht Herbst 2016

A. Aufgabenstellung

Die Prüfungsaufgabe bestand darin, als Rechtsvertreter der beklagten Partei aufgrund eines vorgelegten Zivilaktes das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts, mit welchem der Klage stattgegeben worden war, mit Berufung zu bekämpfen.

Der Kläger hatte seinen PKW der Marke „Mercedes Benz C350“ der Beklagten, welche eine Autowerkstätte betreibt, zur Durchführung eines Service sowie zur Vornahme kleinerer Reparaturarbeiten übergeben. Während sich das Fahrzeug bei der Beklagten befand, wurde es bei einem Einbruchdiebstahl aus deren Werkstatthalle gestohlen.

Der Kläger stütze seine auf Zahlung eines Betrages von CHF 60'000.-- s.A. gerichtete Klage auf folgenden Prozesstandpunkt: Die Beklagte sei vertraglich verpflichtet gewesen, ihm seinen „Mercedes Benz C350“ nach Durchführung der in Auftrag gegebenen Arbeiten wie abgemacht am Morgen des 14.12.2015 zurückzustellen. Diese Pflicht habe die Beklagte schuldhaft verletzt. Die Beklagte habe den Zündschlüssel im nicht abgeschlossenen Fahrzeug belassen, sodass der Diebstahl dem Einbrecher äusserst leicht gemacht worden sei. Zudem sei der Zugang zur Werkstatthalle der Beklagten, durch den die Einbrecher eingedrungen seien, so gelegen, dass er von keiner Seite eingesehen werden könne; auch sei das Betriebsgelände selbst überhaupt nicht gesichert. Die Beklagte habe ihm daher den Verkehrswert des gestohlenen Fahrzeuges als Schaden zu ersetzen.

Der Beklagte beantragte Klageabweisung und vertrat hierzu folgenden Prozesstandpunkt: Es treffe sie kein haftungsbegründendes Verschulden am Diebstahl des Fahrzeuges des Klägers. Ihre Werkstatthalle sei ausreichend gegen Einbruch gesichert gewesen. Ausserdem habe der Kläger um die Art der Abstellung seines Fahrzeuges gewusst und sich nicht dagegen ausgesprochen. Weiter sei zu berücksichtigen, dass der Kläger das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Zeitpunkt abgeholt habe und bei termingerechter Abholung das Fahrzeug nicht hätte gestohlen werden können. Im Übrigen werde der geltend gemachte Verkehrswert des Fahrzeuges bestritten.

B. Lösungsschema mit Punkteverteilung

Insgesamt können 50 Punkte erzielt werden. Bei nicht gesetzmässiger Ausführung der geltend gemachten Berufungsgründe, Geltendmachung eines nicht indizierten Berufungsgrundes, falschen Rechtsmittelausführungen etc. erfolgen Punkteabzüge. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erzielt werden.

1. Form und Inhalt allgemein: 5 Punkte.

Wert gelegt wird auf eine verständliche Ausdrucksweise und eine „korrekte“ Ausführung der Berufung, d.h. eine Ausführung, die den allgemein an einen Berufungsschriftsatz zu stellenden Anforderungen genügt.

2. Berufung: 45 Punkte

Der zwischen den Streitteilen abgeschlossene Service-/Reparaturvertrag ist rechtlich als Werkvertrag (§§ 1151 ff ABGB) mit der Nebenpflicht der Beklagten, das für die Zeit bis zur Rückgabe an den Kläger bei ihr abgestellte und damit im Sinne des § 957 ABGB in Obsorge genommene Fahrzeug sorgfältig zu verwahren (*Schubert in Rummeß § 960 ABGB Rz 3; Binder in Schwimann ABGB², § 957 Rz 5; Reiner in Schwimann, ABGB-TaKom³ § 1165 Rz 37; Krejci in Rummeß §§ 1165, 1166 ABGB Rz 93; Rz 3; RIS-Justiz RS0019378 und RS0008963*).

Die entscheidende Frage lautet daher, ob die Beklagte ihre vertragliche Nebenpflicht zur sorgfältigen Verwahrung des Fahrzeuges des Klägers tatsächlich verletzt hat und bejahendenfalls, welcher Schaden dem Kläger dadurch entstanden ist.

Ausgehend hiervon ist das Urteil mit Berufung wie folgt zu bekämpfen:

a) Mangelhaftigkeit des Verfahrens (10 Punkte)

Zu rügen ist, dass das Landgericht den Verkehrswert des gestohlenen Fahrzeuges gestützt auf § 273 ZPO mit CHF 60'000.-- festgestellt hat. Die Verkehrswertermittlung eines Gebrauchtwagens stellt keinen Anwendungsfall des § 273 ZPO dar, was als Verfahrensmangel zu rügen ist (*Rechberger in Rechberger⁴ § 273 ZPO Rz 3*). Abstellend auf die vorliegenden Beweisergebnisse (ZV Heinrich G. und PV Beklagte)

bzw. den Prozessstandpunkt der Beklagten ist der Verkehrswert des gestohlenen Fahrzeuges mit CHF 25'000.-- festzustellen und die Klage im darüber hinaus gehenden Umfange abzuweisen.

b) Unrichtige Tatsachenfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung (15 Punkte)

Mit Beweisrüge zu bekämpfen ist die vom Landgericht getroffene Negativfeststellung des Inhalts: *„Es kann nicht festgestellt werden, was die Beklagte bzw. Paul H. und der Kläger vereinbarten, wann letzterer seinen ‚Mercedes Benz 350‘ wieder abholt.“*

Anzustreben ist an Stelle dieser Negativfeststellung eine Feststellung des Inhalts: *„Zwischen Paul H. von der Beklagten und dem Kläger war vereinbart, dass letzterer seinen ‚Mercedes Benz 350‘ am Freitag, dem 11.12.2015, um 12:00 Uhr, wieder abholt.“*

Die Relevanz der Ersatzfeststellung ist darin begründet, dass bei deren Treffen anzunehmen ist, dass der Kläger sich ab dem 11.12.2015, 12:00 Uhr, im Annahmeverzug befand, womit sich die Sorgfaltspflichten der Beklagten als Verwahrerin des Fahrzeuges gemäss § 1419 ABGB verminderten oder (gem. älterer Rspr.) eine Schadensteilung vorzunehmen ist (*Pletzer in Schwimann, ABGB-TaKom³ § 964 Rz 4; Schubert in Rummeß § 961 ABGB Rz 4; RIS-Justiz RS0011498 und RS0020187*).

c) unrichtige rechtliche Beurteilung (20 Punkte)

c1) Primär ist geltend zu machen, dass die Beklagte ihre vertragliche Nebenpflicht zur sorgfältigen Verwahrung des Fahrzeuges auch bei Anlegung des einschlägigen Sorgfaltsmassstabes (§§ 1297, 1299 ABGB) nicht einmal leicht fahrlässig verletzt hat und sie daher dem Kläger nicht haftet (*Pletzer in Schwimann, ABGB-TaKom³ § 964 Rz 7*). (7 Punkte)

c2) Als sekundärer Feststellungsmangel ist zu rügen, dass das Landgericht keine Feststellungen zu der von der Beklagten aufgestellten Prozessbehauptung, der Kläger habe um die Art der Verwahrung seines Fahrzeuges gewusst und sich nicht dagegen ausgesprochen, getroffen hat.

Die Relevanz einer entsprechenden Feststellung ist darin gelegen, dass der Verwahrer nicht haftet, wenn der Hinterleger gegen die ihm bekannte Art und Weise der Verwahrung keinen Einspruch erhoben hat (*Schubert in Rummeß § 964 ABGB Rz 2; Pletzer in*

Schwimann, ABGB-TaKom³ § 964 Rz 13; *Griss* in KBB⁴ § 964 Rz 2; EvBl 1991/135; *RIS-Justiz* RS0018949 [T1]). (7 Punkte)

- c3)** Weiter ist mit der Rechtsrüge (*Rechberger* in *Rechberger*⁴ § 273 ZPO Rz 5) das Ergebnis (die Betragsfestsetzung) der vom Landgericht gestützt auf § 273 Abs. 1 ZPO vorgenommenen Verkehrswertschätzung des Fahrzeuges als falsch zu rügen. (3 Punkte)
- c4)** Schliesslich ist auch noch zu rügen, dass das Landgericht mit Bezug auf die mit der Beweisrüge zu bekämpfende Negativfeststellung vom Regelbeweismass der ZPO („hohe Wahrscheinlichkeit“ [*Rechberger* in *Rechberger*⁴ Vor § 266 ZPO Rz 5]) abgewichen und eine „an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit“ vorausgesetzt hat. Dieser Umstand kann auch als Verletzung der Prozessgesetze mit dem Berufungsgrund der Mangelhaftigkeit des Verfahrens gerügt werden. (3 Punkte)

Vaduz, 13.10.2016

Uwe Öhri.